

Neue Rechtsprechung des BAG – Urteile vom 22. Februar 2017: Das BAG krepelt den TV BZ ME um!



Dr. Guido Norman Motz

Bereits in der letzten Ausgabe des AIP hatte ich über das Urteil des BAG zum Entfall der Inhaberidentität bei der Prüfung, ob ein Hilfs- oder Nebenbetrieb vorliegt, berichtet. Nunmehr liegen auch die Urteilsgründe zu den weiteren am 22. Februar 2017 gefällten Revisionsentscheidungen vor. Die neue Rechtsprechung führt zu einer massiven Ausweitung des Anwendungsbereichs des TV BZ ME, unabhängig davon, ob der TV BZ ME 2012 oder der TV BZ ME 2017 angewendet wird (zu letzterem der Beitrag von Bertram auf S. 3).

Und wie bereits im AIP 3/2017, Seite 3ff. berichtet, war Gegenstand der vom BAG entschiedenen Verfahren die Abgrenzung der Kontraktlogistik im Bereich der Automobilindustrie und dabei insbesondere die Reichweite der Katalogaufzählung im TV BZ ME. Ferner hat das BAG über die Voraussetzungen für die Bejahung eines Hilfs- und Nebenbetriebs entschieden. Das BAG hat mit seinen Urteilen wichtige Grundregeln für den ersten und dritten Prüfungspunkt der fünfstufigen Branchenzuschlagsprüfung aufgestellt, also für die Frage nach dem Vorliegen eines Katalogbetriebs und der Frage nach Hilfs-/Nebenbetrieben.

Die Änderung und Erweiterung des Anwendungsbereichs des TV BZ ME hat auch weitere Folgen für die anderen Branchenzuschlagstarifverträge. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung die neue Rechtsprechung des BAG auf diese übertragen wird. Auch dort wird das Kriterium der Inhaberidentität voraussichtlich kein Gewicht mehr haben, sofern Arbeitsgerichte hier dem BAG nicht die Gefolgschaft verweigern, obwohl sie hierfür gute Gründe hätten. Aber auch die sogleich zu erläuternden weiteren Aussagen können ggf. auf die Auslegung der weiteren Branchenzuschlagstarifverträge übertragen werden. Auch dort sind Fertigungsketten denkbar. Auch dort stellt sich die Frage nach „Unterstützerbetrieben“.

Aber zurück zum TV BZ ME. Da der TV BZ ME 2017 bekanntlich den Begriff des Kundenbetriebs in seiner Protokollnotiz Nr. 1 bei Anwendung der Auffassung der Fachlichen Weisungen der BA und der ganz überwiegenden Auffassung auf das Kundenunternehmen erweitert hat, ergeben sich in verschiedenen Fallgestaltungen erhebliche Erweiterungen. Grund genug für einen Überblick:

1. Urteil zu den Katalogbetrieben/-unternehmen

Das erste Urteil des BAG erging zum vielfach kritisierten Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. Juni 2014 – 4 Sa 145/14. Zur Erinnerung: Das LAG Köln hatte zur Montage des sog. „Pony-Packs“, der Motor-Getriebe-Einheit, entschieden, dass bereits die bloße Montage von Teilen eines Automobils zu einer Zuschlagspflicht nach TV BZ ME führt. Das LAG Köln hatte insbesondere damit argumentiert, dass die Ausgliederung dieser Montage auf einen Zulieferer (die schon vor vielen Jahren erfolgte, also keine Reaktion auf die Einführung des TV BZ ME 2012 war) nicht dazu führen dürfe, dass diese nicht zur Automobilproduktion gehören. Das LAG Köln hat damit Auswirkungen der zunehmend arbeitsteiligen Produktion auf die Branchenzu-

gehörigkeit verneint.

Dieses Urteil des LAG Köln wurde vom BAG nun bestätigt. Das BAG führt in den Urteilsgründen aus:

„Betriebe des Wirtschaftszweigs Automobilindustrie und Fahrzeugbau sind neben denjenigen der Automobil- und Fahrzeughersteller im engeren Sinne alle Betriebe, deren überwiegende Tätigkeit als Glied einer Fertigungskette unmittelbar auf die Fertigung eines Automobils oder eines sonstigen Fahrzeugs sowie seiner Bestandteile gerichtet ist.“ (BAG 22.2.2017, 5 AZR 552/14, Rn. 21 ff.; BAG 22.2.2017, BeckRS 2017, 111105).

Keine Beschränkung auf Hersteller

Zunächst ist aus dieser Entscheidung abzulesen, dass der Anwendungsbereich des TV BZ ME im Bereich „Automobilindustrie und Fahrzeugbau“ nicht auf die Betriebe/Unternehmen beschränkt ist, die die Produkte in den Verkehr bringen. Das BAG wollte dem TV BZ ME eine solche Beschränkung auf Hersteller von Automobilen nicht entnehmen (Rn. 22):

„Die Herstellung von Automobilen und sonstigen Fahrzeugen beschränkt sich nicht auf den Hersteller im engeren Sinne, also denjenigen, der das fertige Produkt auf den Markt bringt.“

Dies führt zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des TV BZ ME. Nach Auffassung des BAG reicht es aus, dass der Einsatzbetrieb zu einem Unternehmen gehört, welches unmittelbar als Teil der Fertigungskette in die Herstellung eines Automobils oder Fahrzeugs oder seiner Bestandteile eingebunden ist. Damit erfasst der TV BZ ME nicht nur die eigentlichen Automobilhersteller, sondern auch deren Zulieferer.

Dieses Ergebnis überrascht nicht sonderlich und wurde von den meisten Personaldienstleistern bereits antizipiert. So wurden Zulieferbetriebe bereits nach Inkrafttreten des TV BZ ME als zuschlagspflichtig bewertet.

Erweiterung auf die Fertigungskette

Diese Sichtweise des BAG führt dazu, dass der Anwendungsbereich des TV BZ ME auf die gesamte Fertigungskette, an deren Ende das Automobil oder Fahrzeug steht, erweitert wird. Ausgangspunkt des BAG ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamts und es führt zum Wirtschaftszweig Automobilindustrie und Fahrzeugbau aus:

„Gemeinhin fällt darunter die – industrielle – Herstellung von Automobilen und sonstigen Fahrzeugen, Karosserien, Aufbauten und Anhängern sowie die Herstellung von elektrischen und elektronischen Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen.“

Dies ist ein sehr weites Verständnis. Das Gericht weist auch ausdrücklich darauf hin, dass es ein weites Verständnis für richtig hält:

„Für dieses vom Wortlaut der Tarifnorm gedeckte weite Verständnis spricht der Zweck des TV BZ ME.“

Unmittelbarkeit

Das BAG fordert nach der oben zitierten Entscheidung, dass die betriebliche Tätigkeit unmittelbar auf die Fertigung eines Automobils oder eines sonstigen Fahrzeugs sowie seiner Bestandteile gerichtet und damit unmittelbar Teil der Fertigungskette sein muss.

Welche Anforderungen an eine solche Unmittelbarkeit zu stellen sind, sagt das BAG nicht. Es nimmt in einer weiteren Entscheidung vom 22. Februar 2017 eine negative Abgrenzung vor und hat eine Unmittelbarkeit jedenfalls bei Tätigkeiten im Bereich der Logistik und Sequenzierung verneint. In dieser weiteren Entscheidung (5 AZR 252/16 = Revision gegen das Urteil des Hessischen LAG) führt das BAG in Randnummer 17 aus:

„Seine überwiegenden Tätigkeiten sind [...] solche aus dem Bereich Logistik und Sequenzierung. Diese unterstützen zwar die Produktion von Automobilen, sind aber nicht unmittelbar in die Fertigungskette der O AG eingebunden.“

Damit ist festzuhalten, dass bei der Erbringung von Logistikdienstleistungen oder Sequenzierungsdienstleistungen jedenfalls keine unmittelbare Einbindung in den Fertigungsprozess vorliegt und das Vorliegen eines Katalogbetriebs/-unternehmens im Sinn des TV BZ ME zu verneinen ist. Sodann ist nach der üblichen Fünf-Punkte-Prüfung zur Frage der Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrags, im zweiten Schritt zu prüfen, ob ggf. ein Hilfs-/Ne-

benbetrieb vorliegt, was vom BAG in dieser Entscheidung bejaht wurde.

Erweiterung auf Bestandteile eines Automobils

Aus der zuerst zitierten Entscheidung des BAG ist darüber hinaus aber auch zu entnehmen, dass es ausreicht, Teil der Fertigungskette eines Automobils

„oder seiner Bestandteile“

zu sein. Hieran wird nochmals besonders deutlich, dass es möglicherweise ausreicht, wenn am Ende der Fertigungskette nicht ein fertiges Auto steht, sondern ein Teil eines Autos, bspw. eine Autofelge oder ein Autoreifen. Knüpft man mit dem BAG an die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts an, erfasst dies eben auch sonstige Teile und sonstiges Zubehör für Kraftwagen.

Neue Konkurrenzen zwischen den Branchenzuschlagstarifverträgen

Gerade bei einem Hersteller von Autoreifen hatte man bislang eher an die Anwendung des TV BZ Kautschuk oder des TV BZ Chemie bei Anwendung eines Chemie-Tarifvertrags gedacht. Heißt es hier jetzt: „TV BZ Kautschuk ade! TV BZ Chemie ade! Welcome TV BZ ME?“. Soll dies wirklich die Konsequenz des BAG sein?

In der Umsetzung würde dies in der EG 3 bspw. dazu führen, dass sich die Branchenzuschläge bei einem Wechsel vom TV BZ Kautschuk zum TV BZ ME vervielfachen. Besonders hart könnte es hierbei für diejenigen Unternehmen werden, die über eine Sondervereinbarung mit der IG BCE verfügen, die bislang zur Unanwendbarkeit des TV BZ Chemie führte, auch wenn diese Sondervereinbarungen mittlerweile zum 31. Dezember 2017 gekündigt sind. Denn die Rechtsprechung des BAG wirkt ja auf den 1. November 2012 zurück. Ob die IG BCE einen solchen Eingriff in ihren Zuständigkeitsbereich tolerieren wird?

Es reicht somit für die Bejahung eines Katalogbetriebs/-unternehmens (wohl) aus, dass der Betrieb bzw. das Unternehmen nach den überwiegenden betrieblichen Tätigkeiten Teil der Fertigungskette für einen Bestandteil eines Automobils oder eines sonstigen Fahrzeugs ist. Es kann damit ausreichen, dass die Produktion von Teilen bei einem Zulieferer unmittelbar unterstützt wird.

Beschränkung auf Produktionsbetriebe/-unternehmen

Die Betonung der Fertigungskette folgt der Beschränkung des TV BZ ME auf Produktionsbetriebe. Aus der Entscheidung des BAG kann m.E. gefolgert werden, dass in dem Betrieb/Unternehmen, welcher/welches Teil der Fertigungskette ist, ebenfalls eine Fertigung erfolgen muss. Konsequenterweise hat das BAG bloße Logistikleistungen oder eine Sequenzierung nicht hierunter fallen lassen, siehe oben. Eine bloße mittelbare Unterstützung des Produkti-

onsprozesses reicht gerade nicht aus und kann allenfalls bei der Prüfung, ob ein Hilfs-/Nebenbetrieb vorliegt, relevant werden.

Allerdings mag hier noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Es kann nicht zu 100% ausgeschlossen werden, dass hierdurch ggf. die Urteilsgründe überstrapaziert werden. Es ist daher abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung zukünftig positionieren wird und wie die Arbeitsgerichte in erster und zweiter Instanz die Entscheidungen des BAG interpretieren werden. M.E. muss bei jedem Betrieb/Unternehmen der Fertigungskette überwiegend eine Produktion vorliegen, damit er/es Teil der Fertigungskette sein kann.

Absolutes oder relatives Überwiegen?

Das BAG stellt für die Frage, ob der Betrieb (bzw. das Unternehmen) Teil der Fertigungskette ist, darauf ab, ob

„deren überwiegende Tätigkeit“

darauf gerichtet ist, Teil der Kette zu sein. Das Gericht lässt dabei leider offen, ob bei der Bewertung jeweils ein absolutes oder ein relatives Überwiegen erforderlich ist. Dies musste das BAG auch nicht entscheiden, sodass man dem Gericht keinen Vorwurf machen kann. Ein Hinweis wäre dennoch hilfreich gewesen. Da im entschiedenen Fall weder ein absolutes noch ein relatives Überwiegen gegeben war, konnte das BAG dies aber offenlassen.

M.E. spricht alles dafür, dass die betrieblichen Tätigkeiten, die als Teil einer Fertigungskette zu sehen sind, arbeitszeitlich mehr als 50% ausmachen müssen, also ein absolutes Überwiegen erforderlich ist. Für ein solches absolutes Überwiegen spricht bspw. die einhellige Auffassung zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dessen zentraler Punkt ja gerade die Bestimmung der Branchenzugehörigkeit anhand der betrieblichen Tätigkeiten ist. Den Tarifvertragsparteien war diese Sichtweise zum AEntG bekannt, sodass es daher deutlicher Anhaltspunkte bedurft hätte, wenn sie ein relatives Überwiegen hätten ausreichen lassen wollen.

Jedoch bleibt hier die Diskussion abzuwarten. Es ist nicht auszuschließen, dass Gerichte auch ein relatives Überwiegen ausreichen lassen werden. Dann würde es für die Anwendung des TV BZ ME bereits genügen, dass der Teil der betrieblichen Tätigkeiten, die als Teil einer „Fertigungskette Automobil“ zu qualifizieren sind, den relativ größten Teil ausmachen.

Beispiel: *Produziert ein Unternehmen zu 35% Teile für die Automobilindustrie, erbringt zu 32,5% Leistungen für die Chemische Industrie und bietet zu 32,5% Logistikdienstleistungen an, ist nur ein relatives Überwiegen gegeben, da der Teil der Produktion für die Automobilindustrie der größte ist, aber nicht mehr als 50% beträgt. Hält man hingegen ein absolutes Überwiegen für erforderlich, wäre dies bei 50% oder weniger nicht erfüllt und das Unternehmen nicht zuschlagspflichtig.*

2. Urteil zu den Hilfs- und Nebenbetrieben(-unternehmen)

Neben den Aussagen des BAG zur Bestimmung des Katalogbetriebs/-unternehmens im Sinn des § 1 TV BZ ME sind die Ausführungen zu den Hilfs- und Nebenbetrieben interessant. Hier gibt es zwei Aussagen des BAG:

a) Erste Aussage: Unterstützungsfunktion ausreichend

Das BAG hat in seinen Urteilen vom 22. Februar 2017 zum Vorliegen eines Hilfs-/Nebenbetriebs zunächst Folgendes entschieden:

„Kennzeichnend für den Hilfs- oder Nebenbetrieb ist, dass der betreffende Betrieb ein selbstständiger Betrieb ist, der für einen anderen Betrieb – dem Hauptbetrieb – eine Hilfsfunktion ausübt und den dort verfolgten Betriebszweck unterstützt.“ (BAG 22.2.2017, 5 AZR 252/14, Rn. 20)

Für die Bejahung eines Hilfs-/Nebenbetriebs reicht es demnach aus, wenn die Produktion in einem Katalogbetrieb/-unternehmen mit den arbeitszeitlich im Betrieb überwiegend ausgeübten Tätigkeiten unterstützt wird. Als Unterstützung reicht es nach dem BAG aus, wenn bspw. Dienstleistungen im Bereich der Logistik und Sequenzierung für den Hauptbetrieb erbracht werden. Die Unterstützung muss bei einem Hilfs-/Nebenbetrieb somit nicht in Form einer Fertigung oder Produktion bestehen, anders als bei der Bewertung, ob der Betrieb bzw. das Unternehmen Teil einer Fertigungskette ist. Eine bloße Dienstleistung oder sonstige Leistung reicht aus.

Andererseits muss weiterhin ein Verhältnis „Hauptbetrieb – Hilfs-/Nebenbetrieb“ gegeben sein. Für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis zum 31. März 2017 kann man – wie bisher – allein auf den Hauptbetrieb abstellen. Hierbei ist aber zu beachten, dass der TV BZ ME 2017 für den Zeitraum ab dem 1. April 2017 (wohl) den Unternehmensbezug herstellt. Damit muss für die Bewertung für den Zeitraum ab dem 1. April 2017 darauf abgestellt werden, ob der Hauptbetrieb einem Unternehmen angehört, welches unter den Katalog des § 1 TV BZ ME 2017 fällt (so auch: Bissels, Infobrief Zeitarbeit, Juni 2016). Die Protokollnotiz 1 zum TV BZ ME 2017 so zu verstehen, dass es zukünftig auch „Hauptunternehmen“ und „Hilfs-/Nebenunternehmen“ gibt, halte ich hingegen für nicht zutreffend, da ausschließlich an den „Kundenbetrieb“ angeknüpft wurde.

Keine Produktion erforderlich

Aus den Urteilen des BAG ergibt sich, dass ggf. - anders als bei Betrieben als Teil einer Fertigungskette – im Hilfs-/Nebenbetrieb keine Produktion erforderlich ist. Dienstleistungsbetriebe sind ausdrücklich einbezogen.

In der zweiten zitierten Entscheidung (5 AZR 252/16) führt das BAG in Randnummer 26 aus:

„Danach ist der Einsatzbetrieb des Klägers ein zum Wirtschaftszweig der Automobilindustrie und Fahrzeugbau gehörender **Dienstleistungsbetrieb**. Neben dem untergeordneten Montagebereich unterstützt der Betrieb der S mit seinen überwiegenden Tätigkeiten Sequenzierung und Logistik die Autoproduktion bei der O AG.“

Dies ist eindeutig.

Absolutes oder relatives Überwiegen?

Nicht so eindeutig ist das BAG wieder bei der Frage des Überwiegens. Auch hier gibt das BAG keine Hinweise, ob auf ein absolutes oder relatives Überwiegen abzustellen ist. Man wird hier aber zu keinem anderen Ergebnis kommen, als bei der Bewertung bei den Katalogbetrieben/-unternehmen.

Ein oder mehrere Hauptbetriebe?

Im Zusammenhang hierzu wird diskutiert, ob die Rechtsprechung des BAG so zu verstehen ist, dass es nur einen Hauptbetrieb geben darf. M.E. ist dies zu bejahen. Das BAG stellt m.E. auf ein strenges Verhältnis zwischen einem Hauptbetrieb und einem Hilfs-/Nebenbetrieb ab. Wenn die überwiegenden betrieblichen Tätigkeiten dann für verschiedene Betriebe erbracht würden und nicht mehr als 50 % für einen Hauptbetrieb, wäre der TV BZ ME auch nicht über die Hilfs-/Nebenbetriebsschiene anwendbar.

Aber es kann selbstverständlich auch die These vertreten werden, dass es ausreicht, dass die überwiegenden Tätigkeiten für Hauptbetriebe erbracht werden, die allesamt Katalogbetriebe sind bzw. zu Katalogunternehmen gehören. Dann wäre auch der Logistiker, der zu jeweils gleichen Teilen für drei Automobilhersteller tätig wird, ggf. ein Hilfs-/Nebenbetrieb, dann eben zu drei Haupt-Katalogbetrieben. Zu dieser Thematik wird es in den nächsten Jahren mit Sicherheit Gerichtsentscheidungen geben, ist eine solche Gestaltung doch ggf. ein Weg, der Problematik ein Stück weit zu entgehen.

b) Zweite Aussage: Keine Inhaberidentität erforderlich

Zur Erinnerung: Das BAG hatte die klageabweisende Entscheidung des Thüringer LAG aufgehoben und entschieden, dass ein Hilfs-/Nebenbetrieb im Sinn des TV BZ ME auch dann vorliegen kann, wenn der Hauptbetrieb und der Hilfs-/Nebenbetrieb nicht denselben Inhaber haben.

Die Rechtsprechung hatte bislang eine solche Inhaberidentität gefordert. Nach bisheriger Sichtweise der Landesarbeitsgerichte und der ganz herrschenden Meinung in der Literatur war das Vorliegen eines Hilfs- oder Nebenbetriebs bereits dann zu verneinen, wenn dieser einen anderen Inhaber als der Hauptbetrieb hatte. Dies ermöglichte praktikable und eindeutige Abgrenzungen. Dies ist nun – jedenfalls nach dem BAG – nicht mehr möglich.

c) Folge: Neubewertung von Hilfs- und Nebenbetrieben

Die beiden vom BAG entschiedenen Fragen führen dazu, dass die Einsätze von Zeitarbeitnehmern in den zur Metall- und Elektroindustrie gehörenden Wirtschaftszweigen nicht nur im Hinblick auf den Katalog des § 1 TV BZ ME, sondern auch im Hinblick auf das Vorliegen eines Hilfs- oder Nebenbetriebs grundlegend neu zu bewerten sind. Dabei ist zu beachten, dass es für die neue Rechtsprechung keinen Stichtag oder ähnliches gibt. Die Rechtsprechung erfasst die Bewertungen der Zeiten ab Inkrafttreten des TV BZ ME 2012 am 1. November 2012. Die hiernach erforderliche Neubewertung tritt dabei neben die Neubewertung, die ohnehin durch den TV BZ ME 2017 – allerdings nur rückwirkend bezogen auf den 1. April 2017 – zu erfolgen hat.

3. Wozu führt nun die Neubewertung?

Die Neubewertung führt in vielen Bereichen dazu, dass man sich von den bisherigen Denkweisen verabschieden muss. Der Anwendungsbereich des TV BZ ME wird erheblich erweitert. Es werden sich viele Fragen stellen:

- Macht es einen Unterschied, dass (überwiegend) lediglich Ersatzteile für ein Automobil produziert werden? Oder ist nur der primäre Fertigungsprozess, der mit dem Verkauf des fertigen Autos endet, erfasst? Also praktisch die Erstfertigung? Die Ausführungen des BAG sprechen hier wohl eher für ein weites Verständnis, da auf „Bestandteile“ abgestellt wird. Dies sind aber auch Ersatzteile.
- Folgefrage hierzu: Was ist mit optionalen Bestandteilen eines Automobils? Also der Heckspoiler, der Schonbezug, der Wackeldackel auf der Hutablage des Mercedes oder die Deutschlandfahne zum Anstecken an die Seitenscheibe während der WM? Ich meine, dass man sich auf die zwingenden Bestandteile, auf zwingendes Zubehör beschränken sollte. „Fertig“ im Sinn des Fertigungsprozesses ist das Automobil auch ohne solchen Schnickschnack, auch wenn ein Fahrzeugtuner dies sicherlich anders sehen mag. Die entsprechenden Hersteller solchen optionalen Zubehörs sollten daher eher nicht unter den Begriff der „Fertigungskette“ fallen.
- Was passiert, wenn ein Betrieb ein Katalogbetrieb eines anderen Branchenzuschlagstarifvertrags ist, aber nun als Hilfs-/Nebenbetrieb des TV BZ ME gilt? Ist hier der höchste Branchenzuschlag zu zahlen? Mangels trennscharfer Abgrenzung der Geltungsbereiche der Branchenzuschlagstarifverträge und mangels eines in den Tarifverträgen niedergelegten Spezialitätsgrundsatzes liegt die konkurrierende Anwendung nahe mit der Folge, dass der höchste Zuschlag der anwendbaren Branchenzuschlagstarifverträge fällig wird.
- Folgefrage hierzu: Was gilt dann, wenn es um die Frage geht, ob das equal pay nach neunmonatiger Überlassungsdauer suspendiert werden soll und die Tarifverträge insoweit unterschiedlich ausgestaltet sind?

- Kann ein Hauptbetrieb seinerseits ein Hilfs-/Nebenbetrieb sein, sodass man zu Hilfs-/Nebenbetriebs-Ketten kommt? Ich meine, dass dies nicht möglich ist.
- Kann ein Handwerksbetrieb ein Hilfs-/Nebenbetrieb sein? Also der Sattler, der die Sitze des Roadsters auf Sonderwunsch des Kunden noch beim Hersteller zur Abgrenzung vom Serienprodukt mit einem besonders designten, individualisierten Leder überzieht? Katalogbetrieb kann dieser Handwerksbetrieb nicht sein. Das ist eindeutig geregelt. Aber kann er ggf. ein Hilfs-/Nebenbetrieb sein? Oder ist das Handwerk im TV BZ ME generell quasi „vor die Klammer“ gezogen?
- Was passiert, wenn das BAG entgegen den Fachlichen Weisungen der BA in fünf Jahren entscheiden sollte, dass Kunde im Sinn des AÜG doch der Betrieb ist und damit die PN Nr. 1 zum TV BZ ME 2017 im Ergebnis doch nichts am Anwendungsbereich des TV BZ ME geändert hat?
- Wie sind multinationale Unternehmen mit Betrieben auch im Ausland zu bewerten? Sind hier für die Bestimmung der überwiegenden betrieblichen Tätigkeiten nur die in Deutschland gelegenen Betriebsstätten relevant? Oder hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen?

Neben diesen Fragen nach den Folgen und den erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen kann die Rechtsprechung auch rechtlich kritisch bewertet werden. So ist festzustellen, dass die IG Metall versucht, ihren Einflussbereich immer weiter auszudehnen. Sie fällt damit in die an sich bestehende Zuständigkeit anderer Gewerkschaften ein, bspw. der IG BCE oder von ver.di. Dies liegt daran, dass es zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Gewerkschaften keine trennscharfe Grenze gibt und sich die Zuständigkeiten überschneiden. Ver.di hat hier gegenüber der IG Metall bereits den Kürzeren gezogen. Hinzu kommt nun der „Verlust“ der Logistik als bloße Hilfs-/Nebenbetriebe der Automobilindustrie. Spannend wird, ob die IG BCE sich hier stärker gegen die IG Metall behaupten kann. Das vom DGB für solche Konflikte vorgesehene Procedere ist jedenfalls offensichtlich nicht wirksam.

Die Bestrebungen der IG Metall, ihren Einflussbereich immer weiter auszudehnen, hat bereits dazu geführt, dass bspw. Prof. Dr. Rieble kürzlich in einem Aufsatz in der RdA die Frage aufwarf, ob diese Ausweitungen des Einflussbereichs der IG Metall überhaupt wirksam sein kann. Wird der Zuständigkeitsbereich der IG Metall durch die Erweiterung auf sämtliche Hilfs-/Nebenbetriebe und Betriebe art-

verwandter Industrien nicht unbestimmt? Eine unbestimmte Regelung zur Zuständigkeit würde aber zum Entfall einer entsprechenden Tarifzuständigkeit und damit zur teilweisen Unwirksamkeit des Tarifvertrags führen. Dann wäre man doch wieder bei einem engeren Verständnis.

4. Die andere Seite der Medaille

Nicht vergessen werden darf bei aller Kritik an der Ausweitung des Geltungsbereichs des TV BZ ME, dass diese Ausweitung auch dazu führt, dass sich der Bereich, in dem vom equal pay nach neunmonatiger Überlassungsdauer abgewichen werden kann, entsprechend erweitert. Kritisch wird es jedoch, wenn man sich zur Abweichung vom equal pay auf die Anwendung des TV BZ ME verlässt, es dann zukünftig aber doch wieder zu einer strengeren Sichtweise des BAG kommen und dieses den Anwendungsbereich des TV BZ ME wieder eingrenzen sollte. Dann bekämen die dort eingesetzten Mitarbeiter ggf. rückwirkend ein equal pay. Gleiches würde gelten, wenn man die Tarifzuständigkeit der IG Metall im Hinblick auf das Bestimmtheitsanfordernis einschränkend auslegen müsste. Die CGZP lässt grüßen.

5. Ausblick

Als Nebeneffekt wird die geänderte Rechtsprechung des BAG mit ihren neuen Rechtsunsicherheiten dazu führen, dass Kunden verstärkt Mitarbeiter nach neunmonatiger Überlassungsdauer abmelden und diese Mitarbeiter dann anderswo und wieder zum Grundtarif eingesetzt werden müssen. Dies bringt unsere Bundesministerin für Arbeit und Soziales ihrem Ziel näher, allen Beteiligten im Bereich der Zeitarbeit und des Fremdpersonaleinsatzes möglichst viele Steine in den Weg zu legen.

Für die Personaldienstleister hat nun die Anpassung der Fragebögen zur Ermittlung der Branchenzugehörigkeit höchste Priorität, die ja ohnehin wegen dem TV BZ ME 2017 und dem TV BZ Chemie 2017 neu zu fassen sind. Nachfolgend hat dann eine saubere Neubewertung der Kundenbetriebe und -unternehmen unter Beachtung der erläuterten Leitlinien des BAG zu erfolgen. Auch muss Kunden vermehrt klargemacht werden, dass sie unter den Anwendungsbereich des TV BZ ME fallen und entsprechend mehr zu zahlen haben. Hier wird daher die Deckelung stärker ins Gewicht fallen.

*Dr. Guido Norman Motz, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf*